

TOP: Informationen zum Ablauf der anstehenden Jagdverpachtung

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2019	Gemeinderat	Information

Sachverhalt:

Die derzeit gültigen Jagdpachtverträge für die Jagdbezirke in der Stadt Rosenfeld enden am 31. März 2020.

Die Vorschriften zur Jagdverpachtung in Baden-Württemberg haben sich mit Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) im Jahr 2014 verändert. Die neuen Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Jagdverpachtung werden in der Sitzung durch Herrn Beiter, Untere Jagdbehörde, LRA Zollernalbkreis, vorgestellt.

Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Diese gliedern sich in Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke. Alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Eigentümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen bilden eine Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft wählt einen Jagdvorstand, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Alternativ kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen werden.

Die Jagdgenossenschaft kann das Jagdrecht

- durch auf eigene Rechnung beauftragte Jäger, oder
- durch Verpachtung

wahrnehmen.

Der Pächter erwirbt damit das Jagdausübungsrecht. Die Pachtdauer hat mindestens 6 Jahre zu betragen.

Weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Jagdverpachtung im Frühjahr 2020 erfolgen in der Sitzung.